



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Bundesamt für Justiz
Direktionsbereich Strafrecht
Bundesrain 20
3003 Bern

Zug, 18. August 2015 ek

Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 123c BV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Mai 2015 ersuchten Sie uns in oben genannter Angelegenheit um unsere Stellungnahme bis zum 3. September 2015. Gestützt auf ein internes Mitberichtsverfahren nehmen wir diese Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr.

Das Schweizer Stimmvolk hat im Mai 2014 eine Initiative angenommen, wonach wegen Sexualdelikten an Minderjährigen oder Schutzbedürftigen verurteilte Personen nie mehr zur Ausübung einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit in Kontakt mit den genannten Personengruppen zugelassen werden dürfen und zwar unabhängig von den Umständen des Einzelfalls. Da dies dem elementaren Verfassungsprinzip der Verhältnismässigkeit sowie anderen rechtsstaatlichen Grundsätzen widerspricht, entschied sich der Bundesrat, den Kantonen im Rahmen der Vernehmlassung zwei verschiedene Varianten zur Umsetzung des neuen Art. 123c BV zu unterbreiten.

Beide Varianten beinhalten grundsätzlich die zwingende Auferlegung eines lebenslänglichen Verbots beruflicher oder ausserberuflicher Tätigkeiten mit regelmässigem Kontakt zu Minderjährigen oder Schutzbedürftigen gegenüber Personen, die wegen eines Sexualdeliktes an Minderjährigen oder Schutzbedürftigen verurteilt wurden. Während Variante 2 diese Rechtsfolge im Falle entsprechender Verurteilung ausnahmslos eintreten lässt, räumt Variante 1 dem urteilenden Gericht ein Ermessen in Bezug auf leichte Fälle und bestimmte Deliktsarten ein, sofern ein Verbot offensichtlich weder notwendig noch zumutbar ist. Als möglicher Anwendungsfall fällt beispielsweise die sogenannte Jugendliebe in Betracht.

Unter Beachtung fundamentaler Rechtsprinzipien wie dem genannten Grundsatz der Verhältnismässigkeit sprechen wir uns für die Umsetzung von Art. 123c BV gemäss Variante 1 aus. Es ist unseres Erachtens nicht gerechtfertigt, wenn Straftaten mit vergleichsweise geringem Unrechtsgehalt wie Exhibitionismus, Pornographie oder selbst Übertretungen wie eine sexuelle Belästigung ebenso und ohne jeglichen Ermessensspielraum zwingend ein lebenslanges Tätigkeitsverbot nach sich ziehen wie eine Verurteilung wegen Vergewaltigung, Schändung, Menschenhandel etc. Auch die Erfüllung schwerwiegender Straftatbestände wie etwa sexuelle Handlungen mit Kindern kann sich abhängig von den Umständen im konkreten Einzelfall in ihrem Unrechtsgehalt als geringfügig erweisen – so z.B. im genannten Fall einer Jugendliebe – und rechtfertigt keinesfalls die zwingende Auferlegung eines lebenslangen Verbots für jedwede Tätigkeit im Kontakt mit Minderjährigen oder Schutzbedürftigen. Wir befürworten zudem den Entwurf des Bundesrates, wonach ein ausgesprochenes Tätigkeitsverbot deliktsabhängig nach einer gewissen Dauer auf Gesuch hin eingeschränkt oder aufgehoben werden kann.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Obergericht
- Zuger Polizei
- Sicherheitsdirektion
- corine.kloeti@bj.admin.ch